

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2016/11/28 Ro 2016/11/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2016

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §6;

VwGG §62;

1. AVG § 6 heute
2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991
1. VwGG § 62 heute
2. VwGG § 62 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 62 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 62 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 62 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ra 2016/11/0156 Ro 2016/11/0023

Rechtssatz

Ein Fall des § 6 AVG iVm § 62 Abs. 1 VwGG lag gegenständlich nicht vor, weil - angesichts dessen, dass auf der Revision das richtige VwG als Ort der Einbringung derselben angeführt ist - offensichtlich keine Unkenntnis des Revisionswerbers betreffend die Behördenorganisation und die Zuständigkeitsnormen (vor deren Nachteilen § 6 AVG schützen soll) vorlag (anders daher etwa der dem B vom 23. Oktober 2014, Ro 2014/11/0067, zugrunde liegende Fall, in welchem die Revision ausschließlich bei der unzuständigen Stelle eingebracht wurde). Gegenständlich bestand daher für den VwGH keine Veranlassung, die (auch) an ihn ("unter einem") übermittelte Revision an das VwG weiter zu leiten. Insbesondere dient § 6 AVG nicht dazu, die Sorgfaltspflichten eines Antragstellers hinsichtlich der ordnungsgemäßen Einbringung eines Rechtsmittels durch Mehrfachadressierung auf Behörden bzw. VwG abzuwälzen. Ein Fall des Paragraph 6, AVG in Verbindung mit Paragraph 62, Absatz eins, VwGG lag gegenständlich nicht vor, weil - angesichts dessen, dass auf der Revision das richtige VwG als Ort der Einbringung derselben angeführt ist - offensichtlich keine Unkenntnis des Revisionswerbers betreffend die Behördenorganisation und die Zuständigkeitsnormen (vor deren Nachteilen Paragraph 6, AVG schützen soll) vorlag (anders daher etwa der dem B vom 23. Oktober 2014, Ro 2014/11/0067, zugrunde liegende Fall, in welchem die Revision ausschließlich bei der unzuständigen Stelle eingebracht wurde). Gegenständlich bestand daher für den VwGH keine Veranlassung, die (auch) an ihn ("unter einem") übermittelte Revision an das VwG weiter zu leiten. Insbesondere dient Paragraph 6, AVG nicht dazu, die Sorgfaltspflichten eines Antragstellers hinsichtlich der ordnungsgemäßen Einbringung eines Rechtsmittels durch Mehrfachadressierung auf Behörden bzw. VwG abzuwälzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2016110015.J02

Im RIS seit

18.01.2017

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at